

Satzung der PKDW – Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft

Fassung: 01.10.2022

Satzung der PKDW – Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft

Fassung: 01.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Zweck	5
§ 2	Begründung der Mitgliedschaft	5
§ 3	Firmenmitglieder	5
§ 4	Unterbrechung und Beendigung der Firmenmitgliedschaft	6
§ 5	Einzelmitglieder	6
§ 6	Ende der Einzelmitgliedschaft	6
§ 7	Ausschluss eines Mitglieds	7
§ 8	Organe der Pensionskasse	7
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Aufsichtsrat	8
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 12	Organisationen der Mitgliederversammlungen, Beschlussfähigkeit	11
§ 13	Teilnahme und Stimmberechtigung	12
§ 14	Treuhänder und verantwortlicher Aktuar	13
§ 15	Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögensanlagen	13
§ 16	Versicherungsmathematische Prüfung	14
§ 17	Abschlussprüfer	15
§ 18	Liquidation, Vermögensübertragung	15
§ 19	Bekanntmachungen	16
§ 20	Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen	16
§ 21	Gerichtsstand und Inkrafttreten	16

Satzung der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW),
vormals Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1. Die Pensionskasse führt den Namen
Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft,
vormals Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands.
2. Sie hat ihren Sitz in Duisburg.
3. Die Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
4. Die Pensionskasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung, der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen Pensionszahlungen als soziale Einrichtung.
5. Das Geschäftsgebiet der Pensionskasse erstreckt sich auf das Inland und das Ausland.

§ 2

Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Pensionskasse wird, wer mit ihr ein Versicherungsverhältnis begründet.
2. Mitglieder der Pensionskasse sind:
 - a) Firmenmitglieder
 - b) Einzelmitglieder.
3. Einzelmitglied der Pensionskasse wird auch, wer durch interne Teilung aufgrund eines Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung oder der Aufhebung der eingetragenen Lebensgemeinschaft Anwartschaften oder Ansprüche auf Zahlung von Alterspensionen erhält. Die Pensionskasse führt im Rahmen ihrer geschäftsplanmäßigen Bedingungen derartig begründete Versicherungsverhältnisse fort und gewährt daraus Alterspensionen gemäß § 24 AVB und Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 26 bis 28 AVB.

§ 3

Firmenmitglieder

1. Als Firmenmitglieder werden Mitarbeiter aufgenommen, die von den diese Mitarbeiter beschäftigenden Unternehmen bei der Pensionskasse als Mitglieder angemeldet worden sind.
2. Unternehmen, die Mitarbeiter zur Mitgliedschaft angemeldet haben, werden in dieser Satzung Kassenfirmen genannt.

§4

Unterbrechung und Beendigung der Firmenmitgliedschaft

1. Scheidet ein Mitarbeiter eines Unternehmens aus den Diensten der Kassenfirma nur vorübergehend aus, wird es Einzelmitglied bis zur Wiedereinstellung bei der Kassenfirma.
2. Die Firmenmitgliedschaft endet mit
 - a) der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Firmenmitglieds zur Kassenfirma, es sei denn, eine andere Kassenfirma übernimmt für das Firmenmitglied die Pflichten einer Kassenfirma;
 - b) der Abmeldung des Firmenmitgliedes durch die Kassenfirma;
 - c) der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kassenfirma;
 - d) dem fruchtlosen Ablauf des Mahnverfahrens;
 - e) dem Erwerb der Einzelmitgliedschaft;
 - f) dem Eintritt des Versicherungsfalles;
 - g) dem Zugang des Beschlusses des Vorstandes der Pensionskasse über den Ausschluss des Firmenmitgliedes.

§5

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder werden

- a) Firmenmitglieder, deren Firmenmitgliedschaft nach §4 Ziffern 2 a) bis d) endet,
- b) Firmenmitglieder, deren Firmenmitgliedschaft gemäß §4 nur unterbrochen worden ist,
- c) Mitarbeiter von Unternehmen, die der Vorstand der Pensionskasse auch ohne Anmeldung durch eine Kassenfirma als Mitglied aufnimmt,
- d) Mitarbeiter von Unternehmen, für die die Pensionskasse die Weiterführung von Versorgungsanwartschaften übernimmt.

§6

Ende der Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft endet mit

1. dem Eintritt des Versicherungsfalles,
2. dem Erwerb der Firmenmitgliedschaft,
3. der Kündigung durch das Mitglied, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss. Handelt es sich um eine unverfallbar gewordene Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz, ist die Kündigung ausgeschlossen, soweit sie nicht kraft Gesetzes ausdrücklich zugelassen ist,

4. dem Ausschluss gemäß §4 Ziffer 2 g) in Verbindung mit §7,
5. dem Ausschluss wegen fruchtlosem Ablauf des Mahnverfahrens,
6. der Durchführung der Beitragsrückgewähr,
7. bei Übertragung des Übertragungswertes nach Maßgabe von §4 Abs.3 des Betriebsrentengesetzes in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung.

§7

Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es die Pensionskasse in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

§8

Organe der Pensionskasse

Organe der Pensionskasse sind

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand der Pensionskasse besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. §76 Abs.3 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Der Vorstand der Pensionskasse ist entgeltlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat der Pensionskasse auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jedoch jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren, ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher des Vorstandes und der Pensionskasse. Der Aufsichtsrat kann einen Stellvertreter des Sprechers bestimmen.
4. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Pensionskasse zu leiten. Er führt die Geschäfte der Pensionskasse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, namentlich des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dieser Satzung und der Tarifbestimmungen.

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, das geeignet ist, den Fortbestand der Pensionskasse gefährdende Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen.

5. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die die nach Gesetz und dieser Satzung vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht verändern darf.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse gemeinschaftlich. Durch die Geschäftsordnung für den Vorstand können Ressortzuständigkeiten für einzelne Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes, namentlich über die von ihm gefassten Beschlüsse, sind Protokolle anzufertigen, die vom Sprecher des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben werden müssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
8. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung der Pensionskasse befugt. Willenserklärungen, die gegenüber der Pensionskasse abzugeben sind, müssen nur einem Mitglied des Vorstandes gegenüber abgegeben werden.
9. Für Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat gilt die Vorschrift des §90 des AktG entsprechend.
10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Pensionskasse in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für die Pensionskasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Hiervon ausgenommen sind solche Geschäfte, die ausweislich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Pensionskasse der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen. Weitere konkretisierende Regelungen sind in der Zeichnungsrichtlinie der Pensionskasse festzulegen.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden.
2. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben darf. Mindestens die Hälfte des Aufsichtsrates soll aus Mitgliedern oder Pensionären der Pensionskasse bestehen. Frühere Mitglieder des Vorstandes der Pensionskasse können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn ihnen für ihre gesamte Amtsdauer als Vorstandsmitglied vollständige Entlastung erteilt worden ist.

3. Aufsichtsratsmitglieder können nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
4. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied, beispielsweise durch Tod oder Amtsniederlegung, weg, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Aufsichtsratsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes gewählt.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die aus mindestens drei Personen bestehen sollen.
7. Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle auf Einladung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Aufsichtsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder ein solches Verlangen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates richten.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. § 107 Abs.2 des AktG gilt sinngemäß.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Jahr für

den Vorsitzenden des Aufsichtsrates	8.500,00 Euro
den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates	6.250,00 Euro
die Aufsichtsratsmitglieder	4.250,00 Euro

Darüber hinaus erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und nach Maßgabe der gesetzlichen, namentlich steuerrechtlichen Vorschriften Kostenersatz für Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der Pensionskasse entstehen.

9. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsführung. Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, den Mitgliedern des Vorstandes im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

Für die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes gilt die Vorschrift des §40 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend. Der endgültige Widerruf der Bestellung richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

10. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen, dass die nachfolgenden Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen:
- die Festlegung der Grundsätze der Anlagenpolitik der Pensionskasse,
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte von mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
 - die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Betrieben und Beteiligungen sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
 - die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - Investitionen mit einem Betrag von mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Pensionskasse gehören,
 - die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese im Einzelfall 250.000,00 Euro überschreiten
 - die Gewährung von Krediten und das Stellen von Sicherheiten außerhalb des Kapitalanlagebereichs, soweit ein Betrag von 250.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
 - die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte, die über die übliche Zusage im Rahmen der Mitgliedschaft in der Pensionskasse hinausgehen,
 - die Gewährung von Darlehen und Krediten an Mitarbeiter der Pensionskasse unabhängig von ihrer Höhe,
 - Bestandsübernahmen nach § 13 VAG, bei der die Pensionskasse Versicherungsverhältnisse übernimmt,
 - die Besetzung von Schlüsselfunktionen.
11. Der Aufsichtsrat vertritt die Pensionskasse gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
12. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, es sei denn, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung zu überlassen.
13. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Aufsichtsrates ist unzulässig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; der Jahresabschluss wird nur dann von der Mitgliederversammlung festgestellt, wenn dies zuvor von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen worden ist
 - b) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der AVB
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Tarifbedingungen
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Pensionskasse oder ihre Fusion mit einer anderen Versorgungseinrichtung; Bestandsübernahmen nach § 13 VAG, bei der die Pensionskasse Versicherungsverhältnisse übernimmt, sind nach § 10 Ziffer 10 geregelt und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - e) über die Wahl des Aufsichtsrates
2. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist die Mitgliederversammlung an Vorschläge des Aufsichtsrates zur Neuwahl oder Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht gebunden.

§ 12

Organisationen der Mitgliederversammlungen, Beschlussfähigkeit

1. In den ersten sieben Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet an einem vom Aufsichtsrat festgelegten Ort die ordentliche Mitgliederversammlung der Pensionskasse statt.

Unbeschadet des Rechtes der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn entweder der Aufsichtsrat, Kassenfirmen, denen wenigstens 25 % aller Firmenmitglieder angehören, oder aber mindestens 1.000 Mitglieder der Pensionskasse dies verlangen. Dem Antrag auf Einberufung ist die dafür vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Findet sie als virtuelle Veranstaltung statt, legt der Vorstand mit der Einberufung die technischen Einzelheiten fest. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einem Monat durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied der Pensionskasse ist berechtigt, einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung anzukündigen.
3. Über Angelegenheiten, deren Verhandlung nicht mit der Einberufung angekündigt worden ist, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer, der die Niederschrift fertigt und ebenfalls zu unterzeichnen hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitzenden der Versammlung festgelegt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder wenigstens 1/5 der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder eine besondere Art der Abstimmung (schriftlich, geheim) verlangt.

Über die Auflösung oder die Fusion der Pensionskasse mit einer anderen Versorgungseinrichtung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens 2/3 aller Mitglieder teilnehmen sowie 2/3 aller Kassenfirmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens einem weiteren Monat einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Kassenfirmen beschlussfähig ist, wenn darauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 13

Teilnahme- und Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Pensionskasse, die Vertreter der Kassenfirmen, die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, der Treuhänder, der Aktuar, der versicherungsmathematische Sachverständige sowie der Abschlussprüfer. Pensionsbezieher können auf Antrag als Gäste vom Vorstand zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. Jedes Mitglied der Pensionskasse hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder durch Vollmacht übertragen werden. Firmenmitglieder können einem Bevollmächtigten ihres Arbeitgebers eine Dauervollmacht erteilen, für sie bei Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben. Vollmachten sind der Pensionskasse schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über das Mitgliederportal der PKDW spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie sind jederzeit widerruflich zu gestalten und ihr Aussteller muss zweifelsfrei identifizierbar sein. Die vom Firmenmitglied erteilte Dauervollmacht erlischt automatisch mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses des Firmenmitglieds.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder des Aufsichtsrates sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie selbst Mitglied bei der Pensionskasse sind oder eine Kassenfirma vertreten. Bei der Entlastung über den Aufsichtsrat haben sie kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) oder der Tarifbedingungen, ferner Beschlüsse über die Auflösung oder über die Fusion der Pensionskasse mit einer anderen

Versorgungseinrichtung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und Kassenfirmen.

4. Bei Abstimmungen über

- Änderungen dieser Satzung
- Änderungen der AVB
- Änderungen der Tarifbedingungen
- die Auflösung der Pensionskasse
- die Fusion der Pensionskasse mit einer anderen Versorgungseinrichtung wird die in Ziffer 3 geregelte Mehrheit von 4/5 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und vertretenen Kassenfirmen wie folgt ermittelt:

Kassenfirmen stimmen durch Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung zu den vorbezeichneten Tagesordnungspunkten mit so vielen Stimmen ab, wie sie Mitarbeiter als Firmenmitglieder bei der Pensionskasse angemeldet haben, unabhängig von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Firmenmitglieder der Kassenfirma eine Einzel- oder Dauervollmacht für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt haben. Firmenmitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne eine Vollmacht der Kassenfirma übertragen zu haben, haben jeweils entsprechend Ziffer 2 dieses Paragraphen eine Stimme.

5. Beschlüsse, deren Vollzug der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft, sofern die Satzung oder die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 14

Treuhänder und verantwortlicher Aktuar

1. Der Treuhänder und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat der Pensionskasse im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bestellt.
2. Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes das Sicherungsvermögen zu überwachen.
3. Der verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat der Pensionskasse im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 15

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögensanlagen

1. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand innerhalb der für Versicherungsunternehmen geltenden Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss)

sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen (Geschäftsbericht). Der Geschäftsbericht ist von den Vorstandsmitgliedern, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aktuar zu unterzeichnen, soweit es gesetzlich nicht anders geregelt ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Abschlussprüfer zu prüfen. Der Bericht des Abschlussprüfers ist dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

3. Das Vermögen der Kasse ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 16

Versicherungsmathematische Prüfung

1. Der Vorstand hat zum Abschlussstichtag eines jeden Geschäftsjahres oder auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 15 aufzustellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden, der jeweils mindestens 5 % des sich nach dem Gutachten gemäß Ziffer 1 ergebenden Überschusses zuzuführen sind, bis diese Rücklage mindestens 7,5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Der restliche sich nach dem Gutachten gemäß Ziffer 1 ergebende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist nach geschäftsplangemäßen Grundsätzen zur Erhöhung bzw. zur Verbesserung der Leistungen und zu sonstigen geschäftsplangemäßen Zwecken für die einzelnen Tarife zu verwenden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückstellungsverwendung beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen, die der Vorstand und der verantwortliche Aktuar unterbreiten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten im Rahmen von § 140 VAG, in der jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen.
4. Ein sich nach dem Gutachten gemäß Ziffer 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Reicht auch diese Rückstellung nicht aus, ist der Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen, durch Er-

höhung der Beiträge oder durch mehrere solcher Maßnahmen auszugleichen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen, die der Vorstand nach Zustimmung des versicherungsmathematischen Sachverständigen unterbreitet. Alle diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

5. Die Verwendung von Überschüssen gemäß Ziffern 2 und 3 sowie das Ergreifen von Maßnahmen nach Ziffer 4 hat für die selbständig gebildeten Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestock) im Rahmen eigenständiger Überschussverbände jeweils gesondert zu erfolgen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Überschussverwendung.

§ 17

Abschlussprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Abschlussprüfer. Dem Aufsichtsrat wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
2. Der Aufsichtsrat beauftragt den gewählten Abschlussprüfer.
3. Der Abschlussprüfer hat unter Einbeziehung der Buchführung den Jahresabschluss und den Lagebericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Geschäftsplans der Pensionskasse zu prüfen.
4. Der Bericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18

Liquidation, Vermögensübertragung

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Kasse und dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde findet die Abwicklung statt. Der Liquidator wird durch den Aufsichtsrat der Kasse bestellt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, der der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der

Kasse sowie die Bezieher von Mitglieds- und Hinterbliebenenpensionen zu verteilen. Die Mitgliedschaftsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Pensionskasse erfolgen nur durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen

Änderungen der §§ 2 und 4 bis 29 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Änderungen der Tarifbedingungen gelten gemäß § 197 Absatz 3 Satz 2 VAG nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 21

Gerichtsstand und Inkrafttreten der Satzung

1. Für den Gerichtsstand gilt § 215 Abs. 1 VVG. Der Gerichtsstand ist jedoch ausschließlich der Sitz der Pensionskasse, wenn Mitglieder oder frühere Mitglieder der Pensionskasse oder deren Hinterbliebene nach Begründung des Versicherungsverhältnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
2. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft

Postanschrift: Postfach 10 1054, 47010 Duisburg

Besucheranschrift: Am Burgacker 37, 47051 Duisburg

Tel 0203 99219-0, Fax 0203 99219-38

info@pkdw.de, www.pkdw.de